

weshalb denn auch die Regierung der in der 2. Kammer beliebten Abänderung nicht widersprochen habe.

Der §. 17. wird hierauf in der von der 2. Kammer beliebten Maße einstimmig genehmigt.

§. 18. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5961.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den Wegfall beantragt.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, da der Inhalt schon im §. 17. mit begriffen ist.

Man beschließt mit 28 gegen 2 Stimmen diesen §. in Wegfall zu bringen.

§. 19. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5967.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Deputation hat nichts dagegen zu erinnern gefunden.

§. 20. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5967.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den Wegfall beschlossen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Da es an einer sicheren Bestimmung des Vergehens, worauf die Strafe folgen soll, fehlen dürfte, und überdem Handlungen, welche gesetzwidrig sind, von selbst Verantwortlichkeit und Strafe nach sich ziehen, so dürfte der §. nicht zweckmäßig, und der 2. Kammer beizutreten sein.

§. 21. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5969.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat angetragen, hinter das auf der 5. Zeile befindliche Wort „Bürgerrechts“ einzuschalten: „noch durch die auf den Grund des Mandats vom 6. Oct. 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses Behufs der Verehelichung,“ übrigens dem §. beigestimmt.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Einschaltung scheint angemessen, damit man nicht, was bisher zuweilen geschehen, dem Orte der Verehelichung die Verbindlichkeiten des Heimathortes ansinne. Der §. dürfte mit dieser Einschaltung daher anzunehmen, jedoch aber nach dem Beschluß, welchen die 1. Kammer bei §. 8. fassen wird, nach Befinden abzuändern sein.

§. 22. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5969.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat beschlossen: a) Zeile 1. hinter dem Worte „Heimath“ die Worte: „so wie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen“ und b) am Schlusse des 2. Satzes hinter dem Worte „zur Folge“ die Worte: „(vergl. auch §. 27.)“ einzuschalten, dagegen c) das Wort Zeile 6.: „unvermeidlichen“ in Wegfall zu bringen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Gründe der Abänderung enthält der jenseitige Bericht, die Deputation erkennt sie als richtig an, und findet gegen Annahme des §. unter den erwähnten Modificationen etwas nicht zu erinnern.

§. 23. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5969.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. unverändert angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Deputation findet nichts zu erinnern.

§. 24. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5969.) Beschluß der 2. Kammer: Desgleichen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Desgleichen.

§. 25. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5970.) Beschluß der 2. Kammer: Desgleichen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Desgleichen.

§. 26. (f. dens. a. a. D.) Beschluß der 2. Kammer: Desgl.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Deputation findet kein Bedenken, gegen den §., nachdem der Regierungskommissar in der 2. Kammer erklärt hat, daß die mehreren Kosten des Schubtransports aus Staatskassen übertragen werden sollen.

§. 27. (f. dens. a. a. D.) Beschluß der 2. Kammer: Die

2. Kammer hat angetragen, hinter das Wort Zeile 3. „unentgeltlich“ noch hinzuzufügen: „und ohne Verwendung von Stempelimpost,“ übrigens den §. mit dem Zusatz angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, da, wo ex officio gearbeitet wird, auch Stempelpapier nicht zu verwenden ist.

§. 28. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5971.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer will die Heimathscheine stempelimpostfrei ausgestellt wissen, und hat in Antrag gebracht, hinter das Zeile 1. befindliche Eingangswort „für“ die Worte „die stempelimpostfreie“ einzurücken, übrigens hat sie den §. angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizustimmen, da der größere Theil der Empfänger der Heimathscheine unbekannt ist.

§. 29. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5972.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. ohne Abänderung angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, aus denen in den Gesetzmotiven und dem jenseitigen Bericht aufgestellten Gründen.

§. 30. (f. dens. Nr. 531. d. Bl. S. 5973.) Die 2. Kammer hat den §. angenommen, will jedoch noch einige Gesetze unter die Aufgehobenen gezählt wissen, und hat beantragt, vor der letzten Zeile einzuschalten: „Cap. I. §. II. des Mandats vom 10. Febr. und 21. März 1731, und die geschriebene Generalverordnung vom 13. October 1833.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die angezogenen Gesetze sind solche, welche allerdings durch das neue Gesetz aufgehoben werden, es ist demnach der Beitritt zu empfehlen.

§. 31. (f. dens. a. a. D.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. unverändert angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Deputation findet nichts zu erinnern, was der Annahme entgegen stehen könnte, macht jedoch die Kammer auf die Erläuterungen des jenseitigen Berichts aufmerksam.

§. 32. (f. dens. a. a. D.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Der §. hat zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Die bei vorstehenden §§. von der 2. Kammer gemachten Abänderungen und Zusätze finden die einstimmige Genehmigung der Kammer und mit ihnen die betreffenden Paragraphen selbst.

Uebrigens hat die 2. Kammer noch folgende Anträge an die Staatsregierung in die Schrift beschlossen, und zwar: „A) in der Administrativ-Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes, die Obriheiten darüber außer Zweifel zu setzen, daß die Verordnungen vom 23. Juli und resp. 30. August 1822 wegen der Ausstellung von Heimathscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, nach wie vor in Anwendbarkeit bleiben,“ und für den Fall, daß das vorgelegte Gesetz nicht völlig von der dermaligen Ständeversammlung wegen Zeitmangels beraten werden könnte, „B) die Staatsregierung zu ersuchen, fortan den Aufenthaltsort bei Entscheidung über streitige Fälle der Heimathsangehörigkeit, von den Behörden nicht mehr berücksichtigen zu lassen.“ Beide Anträge scheinen der Deputation unbedenklich, sie hofft jedoch, daß der letztere durch völlige ständische Berathung und Beschlußnahme Erledigung finden werde.

Der Antrag sub A. wird einstimmig genehmigt,